



## **Anhang: Strittige Punkte in den Interim-EPAs**

### **Revision und Unterzeichnung der Interimsabkommen**

Die EU-Kommission lehnt es weiterhin ab, die Interim-EPAs neu zu verhandeln und drängt auf eine baldige Unterzeichnung der Verträge, um deren Abschluss bei der WTO notifizieren zu können. Nach der Einschätzung von Rechtsexperten ist jedoch eine Unterzeichnung der Verträge für die Notifizierung bei der WTO nicht erforderlich. Zudem könnten die paraphierten Abkommen vor der endgültigen Unterzeichnung noch abgeändert werden. Einmal unterzeichnet wird es allerdings schwierig werden, die umstrittenen Themen noch einmal zu revidieren. In der Zwischenzeit ist durch die Notwendigkeit, innerhalb der EU die Abkommen in alle offiziellen EU-Sprachen zu übersetzen, viel Zeit verloren gegangen.

Die EU-Kommission hat ihre Bereitschaft erklärt, strittige Fragen in den Interimsabkommen zu überarbeiten, allerdings nur im Rahmen fortlaufender Verhandlungen hin zu vollständigen EPAs und nur unter der Bedingung, dass die AKP-Staaten Zugeständnisse hinsichtlich des Dienstleistungshandels und anderer handelsbezogener Aspekte machen. Die Schwachstellen der eilig abgeschlossen Interimsabkommen werden so genutzt, um durch Druck auf die AKP-Staaten weitere Zugeständnisse zu erzielen. Und dies trotz der Tatsache, dass selbst der Europäische Rat betont hat, „dass die AKP-Staaten und -Regionen gegebenenfalls Bestimmungen in Anspruch nehmen könnten, die mit anderen AKP-Staaten und -Regionen im Rahmen von EPA-Verhandlungen vereinbart wurden, wenn sie dies wünschen.“

(Bartels 2008; GAERC, 5/2008, Art.3; Namibia 2008, S.7)

### **Nicht-bindende Kooperationsklausel**

Alle EPAs (außer dem EAC-Abkommen) beinhalten umfassende, aber nicht-bindende Paragraphen zum Thema Entwicklungszusammenarbeit. So enthalten die EPAs keinerlei bindende Verpflichtungen hinsichtlich der Entwicklungsfinanzierung, dafür aber bindende und einklagbare Auflagen bezüglich der Liberalisierung des Güterhandels in AKP-Staaten, die zu erheblichen und empfindlichen Zolleinnahmeverlusten führen werden.

(ODI-ECDPM 2008, S. 15, 81; UNECA 2008, S. 5-7)

### **Definition von „im Wesentlichen der gesamte Handel“**

Die Bedeutung von „im Wesentlichen der gesamte Handel“ („substantially all trade“) ist ein besonders strittiges Thema, denn bisher ist der Begriff noch nie von den WTO-Mitgliedern oder den Parteien im Rahmen des GATT definiert worden. Klar ist nur, dass es nicht um die Liberalisierung des gesamten Handels geht, aber um mehr als nur einen geringfügigen Anteil des Handels. Es gibt keine eindeutige Auslegung darüber, welcher Prozentsatz daraus folgt. Die EU definiert dies so, dass mindestens 90% des Gesamthandels liberalisiert werden müssten. Da die EU selbst 100% ihrer Importe liberalisiert, müssten die AKP-Staaten ihrerseits mindestens 80% liberalisieren, um diesen Wert zu erreichen. Diese Auslegung der EU sollte allerdings nicht als verbindlich angesehen werden.

(Bartels 2007, S.6)

### **Übergangsfristen**

Die Übergangsfristen, nach denen die Liberalisierungsverpflichtungen in Kraft treten, variieren extrem zwischen den einzelnen Interim-EPAs. Die kurzen Übergangsphasen innerhalb der Vereinbarungen – beispielsweise im Abkommen von Mosambik – werden schwerwiegende negative Auswirkungen haben. So wird es in den AKP-Staaten einerseits zu drastischen Einnahmeverlusten in Folge der raschen Zoll-



senkung kommen, und andererseits müssen sie ihre einheimische Warenproduktion dem starken Wettbewerb mit Exporten aus der EU aussetzen. Dabei haben sie nicht ausreichend Zeit zur Verfügung, um die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Landwirtschaft und ihrer Industrien zu verbessern. Zudem ist es bei den bisher verhandelten Abkommen keineswegs so, dass ärmeren Ländern längere Übergangsfristen zugestanden wurden. Es scheint vielmehr so, als sei das Verhandlungsergebnis vor allem von den Verhandlungskapazitäten der einzelnen Staaten abhängig: die Staaten, die ihre Interessen in einer klaren Verhandlungsposition deutlich zu artikulieren vermögen, haben deutlich bessere Konditionen ausgehandelt. (ODI-ECDPM 2008, S.55-56)

### **Standstill-Klausel**

Die Interimsvereinbarungen verlangen von den AKP-Staaten, ihre Importzölle auf dem derzeitig angewandten Niveau einzufrieren. In einigen Abkommen gilt dies sogar für Güter, die von der Liberalisierung ausgeschlossen wurden. Doch Zölle, die von den Liberalisierungsverpflichtungen ausgenommen wurden, dienen dem Schutz besonders sensibler Produkte. Den AKP-Staaten sollte erlaubt sein, Zölle anzuheben, um diese besonders sensiblen Produkte zu schützen.

(ODI-ECDPM 2008, S.14, 79, 148, 152, 158; Oxfam International 2008, S. 16,18; Germanwatch-FIAN 2008)

### **Ernährungssicherheit und Recht auf Nahrung**

Es gibt eine Vielzahl von Klauseln in den Interimsabkommen, die die Möglichkeiten der AKP-Staaten, die Ernährungssicherheit und damit das völkerrechtlich verankerte Menschenrecht auf Nahrung ihrer Bevölkerung zu schützen und zu gewährleisten, beschneiden. So ist es in den meisten EPAs beispielsweise nicht möglich, den Export von Agrarprodukten zu drosseln, wenn es zu einheimischen Engpässen bezüglich der Ernteerträge kommen sollte. Verpflichtungen zur Warenliberalisierung erschweren voraussichtlich Investitionen (privat und öffentlich), da sie die Substitution lokaler Güter durch billige EU-Importe vorantreiben. Niedrigere Importzölle und verstärkte, oft subventionierte europäische Konkurrenz werden die Wettbewerbsfähigkeit von einheimischen Produkten der AKP-Länder weiter schwächen und so potenziell zu einem Anstieg von Importfluten führen.

(ODI-ECDPM 2008, S.75; Cadoni 2007, S.12)

### **Exportsteuern**

Die Interimsabkommen fordern den Abbau von Exportsteuern (PNG) oder verbieten die Einführung neuer Steuern (EAC-/SADC-Abkommen) mit geringfügigen Ausnahmemöglichkeiten. Doch Exportsteuern sind ein verbreitetes Mittel in vielen Entwicklungsländern, um Staatseinnahmen sicherzustellen: Diese Einnahmen machen in einigen Ländern mehr als 20% des gesamten Staatshaushaltes aus, zum Beispiel in Burundi, Äthiopien und Guinea. Exportsteuern können zudem durch Anreize für die lokale Lebensmittelproduktion ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Ernährungssicherheit sein und die Ausbeutung natürlicher Ressourcen einschränken. Und sie können die inländische Industrie unterstützen, wie das Beispiel der namibischen Rinder- und Bierproduktion zeigt.

(South Centre 2006, S.8, Namibia 2008, S.3)

### **Mengenmäßige Beschränkungen**

Diese Bestimmung verbietet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abkommen an die Anwendung aller mengenmäßigen Beschränkungen auf Importe, einschließlich Import- und Export-Lizenzvereinbarungen.



Importlizenzen werden aber derzeit noch genutzt, um den Handel mit sensiblen Produkten zu regulieren oder um Ernährungssicherheit und landwirtschaftliche Entwicklung zu fördern. In Namibia würde die Beseitigung unmittelbar mit einem wirtschaftlichen Einbruch im Weizen- und Maissektor einhergehen. Zudem würde diese Maßnahme die Erfolg versprechenden Anstrengungen zur Förderung des Gartenbaus in Namibia empfindlich zurückwerfen. Dieser Sektor ist in den letzten vier Jahren stark gewachsen, so dass inzwischen 35% der inländischen Nachfrage durch einheimische Produktion gedeckt werden kann, und zwar ohne eine größere Verzerrung des regionalen Handels (trade distortion).

(Namibia 2008, S.6)

### **Rückgang von Staatseinnahmen**

Die Liberalisierung des Warenverkehrs im Rahmen der verschiedenen Interim-EPAs wird zu erheblichen Einnahmeverlusten für die öffentlichen Haushalte führen. So gehen Schätzungen beispielsweise davon aus, dass Kamerun einen Verlust in Höhe von 99 Millionen US-\$ zu verzeichnen haben wird, 20 Millionen US-\$ davon bereits in der ersten Tranche der Marktöffnung. Im Falle der Elfenbeinküste werden die potenziellen Verluste auf 139 Millionen US-\$ geschätzt, davon 60% in der ersten Tranche. Dies kann schwerwiegende Folgen für die Finanzierung öffentlicher Leistungen wie die Gesundheitsfürsorge, Bildung oder Maßnahmen der Ernährungssicherheit haben.

(ODI-ECDPM 2008, S.33, 37)

### **Ursprungsregeln**

Die Ursprungsregeln der (Interim)-EPAs weisen nur geringfügige Verbesserungen im Vergleich zu denen des Cotonou-Vertrags auf; sie sind noch immer hoch restriktiv und behindern weiterhin die Industrialisierung der kleinen, einkommensschwachen oder geographisch isolierten Gebiete. Darüber hinaus erschweren die Unterschiede zwischen den Ursprungsregeln in den Interim-EPAs und im Allgemeinen Präferenzsystem (Generalised System of Preferences, GSP) die Nutzung von regionalen Zulieferprodukten für AKP-Exporte in die EU.

(Oxfam International 2008, S.19; TRALAC 2008, S.2-3; DIIS 2008, S.29; Namibia 2008, S.2)

### **Freier Warenverkehr**

Diese Bestimmung sieht vor, dass der vorgesehene Zoll für die Einfuhr von Waren aus der EU in AKP-Staaten nur einmal zu entrichten ist und nicht erneut, falls die Waren durch ein anderes Land transportiert (Transit) oder in dieses importiert werden. Diese Klausel ist in allen afrikanischen Interim-EPAs bindend, nicht jedoch in den pazifischen Abkommen. Diese Auflage ist besonders für die SADC-Staaten problematisch. Um es in den Worten des namibischen Ministeriums für Handel und Industrie auszudrücken: Die Klausel "ignoriert die individuellen Zollgebiete der SADC-EPA-Parteien und sie ignoriert die derzeitigen regionalen Handelsabkommen im Rahmen von SACU und SADC ebenso wie das regionale wirtschaftliche Integrationsprogramm im südlichen Afrika."

(ODI-Commonwealth Secretariat 2008, S.8; Namibian Ministry 2007, S.3; Namibia 2008, S.5)

### **Schutzmechanismen**

Wenn Zölle fehlen, dann sind effektive Schutzmaßnahmen das wichtigste politische Instrument, das zum Schutz der Landwirtschaft und bestehender Industrien zur Verfügung steht. Die EPAs sehen multilaterale und bilaterale Schutzmechanismen vor. Von den multilateralen Schutzmechanismen im Rahmen der WTO konnte zwar die EU Gebrauch machen, für die Bedürfnisse der AKP-Staaten haben sie sich



jedoch als ungeeignet erwiesen. So verbleiben den AKP-Staaten nur bilaterale Schutzmaßnahmen, um sich gegen die negativen Folgen weitgehender Marktöffnung zu schützen.  
(South Centre 10/2008, S.1-2)

### **Bilaterale Schutzmechanismen**

Die bilateralen Schutzsysteme der EPAs sind in drei entscheidenden Punkten restriktiver als jene, die die EU im Rahmen des WTO-Abkommens (Special Safeguard, SSG) genießt: Erstens kann in den Interim-EPAs der Schutz nur bei Mengenerhöhungen in Anspruch genommen werden, nicht aber im Falle eines Preisverfalls. Zweitens erlauben die bilateralen Schutzmaßnahmen in den Interimabkommen lediglich eine Erhöhung der Zölle auf das Niveau der Meistbegünstigungszölle, während eine solche Begrenzung weder im SSG noch dem WTO-Abkommen über Schutzmaßnahmen existiert. Drittens können bilaterale Schutzmaßnahmen in den EPAs, anders als beim SSG, nicht automatisch ausgelöst werden.

(South Centre 10/2008, S.2)

### **Schutz junger Industrien**

Die Artikel, die den Schutz junger Industrien regeln, sind äußerst irreführend, da sie faktisch nur gewöhnliche Schutzmaßnahmen mit einem anderen Namen sind. Die so genannten „Klauseln zum Schutz junger Industrien“ sind eng begrenzt auf die Abmilderung der Schäden durch Importfluten für bereits bestehende Industrien, gelten jedoch nicht für neu aufzubauende Industrien. Die Erfahrungen der AKP-Staaten mit anderen Handelsabkommen zeigen darüber hinaus, dass die bestehenden Schutzmechanismen nur schwer anwendbar sind. Zudem ist der Schutz junger Industrien jeweils nur für kürzere Zeiträume anwendbar, wodurch ein effektiver Schutz unmöglich ist.

(Oxfam International 2007, S.4; Namibia 2008, S.5)

### **Meistbegünstigungsklausel**

Diese Regelung verpflichtet die AKP-Staaten, der EU dieselbe Behandlung zukommen zu lassen wie anderen Haupthandelspartnern der AKP-Staaten, zum Beispiel den USA, Japan, Brasilien, China oder Indien. Dies beschränkt die Möglichkeit der AKP-Länder, mit solchen Ländern Handelsabkommen abzuschließen, in denen AKP-Produkte einen schnell wachsenden Absatzmarkt finden.

(Oxfam International 2008, S.9)

### **Überprüfungsklausel/Monitoring**

Die Interimsabkommen enthalten weder Klauseln über die Kontrolle entwicklungsrelevanter Auswirkungen während der Implementierungsphase noch über die Möglichkeit der Überarbeitung der Verträge nach ihrer Unterzeichnung. Dies könnte sich als problematisch erweisen, sollten die fortlaufenden Verhandlungen hin zu vollständigen EPAs scheitern. Die Interimsabkommen könnten jedoch von den ergänzenden Formulierungen eines Zusatzprotokolls des CARIFORUM-EPAs profitieren, welches auf Bitten Guyanas verfasst wurde: "Eine umfassende Überprüfung der Verträge soll nicht später als [...] nach dem Tag der Unterzeichnung erfolgen, um die Auswirkungen der Verträge, einschließlich der Kosten und Konsequenzen der Implementierung, zu bestimmen und bei Bedarf durch die Aufnahme von weiteren Bestimmungen – auch hinsichtlich ihrer Anwendung – ergänzen zu können."

(CARIFORUM EPA 2008, Paragraph 5)



### **Rendez-vous-Klauseln**

Die Interimsabkommen beinhalten Klauseln über die Fortführung der Verhandlungen. Einige Bereiche dieser Rendez-vous-Klauseln (beispielsweise Dienstleistungen und Investitionen) sind umstritten, da eine Einigung in diesen Bereichen weder im Cotonou-Abkommen vorgesehen noch notwendig ist, um die Kompatibilität mit den WTO-Regeln zu sichern. Diese Themen tauchen nur im EU-Verhandlungsmandat auf, obwohl viele afrikanische Staaten die Verhandlungen zu diesen Fragen klar ablehnten. Doch die bloße Auflistung der Verhandlungsbereiche wird nicht zu einem präjudizierten Verhandlungsergebnis beitragen; das von der EU gewünschte Ergebnis ist zwar ein mögliches Verhandlungsergebnis, aber keine verbindliche Verpflichtung für die AKP-Staaten.

(UNECA 2008, S.8)

### **Streitschlichtungsmechanismen**

In den EPAs ist eine modifizierte Version der WTO-Streitschlichtungsmechanismen enthalten. Diese modifizierte Version stellt eine Überarbeitung der Anträge dar, die die EU bei der WTO vorlegte, um die Streitschlichtungsmechanismen zu reformieren. Nur wenige Forderungen der AKP-Staaten wurden in die Interim-EPAs aufgenommen, und die, die aufgenommen wurden, sind praktisch kaum anwendbar. So stehen momentan zum Beispiel nur Handelssanktionen als mögliche Reaktion zur Verfügung. Doch die im Vergleich mit der Wirtschaftskraft der EU relativ kleinen Ökonomien vieler AKP-Länder sind in einer deutlich unterlegenen Position, die es fast unmöglich macht, Handelssanktionen zu verhängen. Deshalb sollten zusätzlich zu den Handelssanktionen Rechtsmittel in Form von finanzieller Kompensation im Schadensfalle zur Verfügung stehen. Sollten in diesem Bereich keine ernsthaften Änderungen vorgenommen werden, ist faktisch nur die EU in der Lage, Nutzen aus den EPA-Streitschlichtungsmechanismen zu ziehen.

(Karli 2008 S.5; ODI-ECDPM 2008, S.63)



## **Anhang: (zusätzliche) Kontroversen im karibischen EPA**

### **Öffentliches Beschaffungswesen**

Aus AKP-Perspektive ist es unwahrscheinlich, dass durch Zugeständnisse im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens Vorteile erzielt werden können. Die möglichen Kosten der Einbeziehung solcher Bestimmungen umfassen zweierlei Aspekte: Zum einen verbietet jegliche Verpflichtung in diesem Punkt künftig die Bevorzugung von nationalen Zulieferern und schließt diese Maßnahme damit als politisches Instrument aus. Zum anderen entstehen Kosten durch die Einhaltung geforderter (transparenter) Rahmenbedingungen.

(Woolcock 2008, S.1)

### **Wettbewerb und öffentliches Beschaffungswesen**

Großes Konfliktpotenzial in den karibischen EPAs birgt die Beziehung zwischen den Wettbewerbsbestimmungen und denen zum öffentlichen Beschaffungswesen. So ist beispielsweise unklar, wie sich die Beziehung gestalten soll zwischen den Auflagen für das öffentliche Beschaffungswesen bei zentralen Regierungsdienststellen einerseits und den Wettbewerbsregeln (Verbot der Diskriminierung im An- und Verkauf) bei öffentlichen Unternehmen andererseits. Deshalb ist es notwendig, die Rangordnung und die Beziehung zwischen der in den EPAs festgeschriebenen Wettbewerbspolitik und den Bestimmungen zum öffentlichen Beschaffungswesen klarzustellen. Dies trifft auch auf die Beziehung zwischen Wettbewerb und Dienstleistungsverkehr zu.

(South Centre 04/April 2008, S.18, 19, 22)

### **TRIPS und Meistbegünstigung**

Die Regelung zu den TRIPS macht in Bezug auf die regionalen Handelsabkommen keine Ausnahme vom Meistbegünstigungsprinzip. Das heißt, dass die karibischen Staaten, die WTO-Mitglieder sind und die über die TRIPS-Verpflichtungen hinausgehenden Bestimmungen zum geistigen Eigentum in den EPAs unterschreiben, die EPA-Verpflichtungen auch allen anderen WTO-Mitgliedern gewähren müssen, inklusive hoch industrialisierten Ländern wie den USA.

(CIEL 2008, S.10)

### **Geistiges Eigentum**

Um die Entwicklung der AKP-Staaten zu fördern, gehen die Regelungen zum geistigen Eigentum in den karibischen EPAs in einigen Punkten nicht weit genug, an den meisten anderen Stellen jedoch zu weit: Die Aufnahme von Regelungen zur Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte in die karibischen EPAs legt den Entwicklungsländern Standards der industrialisierten Staaten auf. Dies läuft dem Interesse der AKP-Staaten zuwider, Bestimmungen zum geistigen Eigentum so zu implementieren, dass sich dies mit ihren Entwicklungsbedürfnissen deckt. Auch die Verpflichtung, die WIPO-, WCT- und WPPT-Vertragsgegenstände zu befolgen, könnte zur Entfaltung einer gefährlichen Politik im Bereich der geistigen Eigentumsrechte führen. Denn diese Verträge ermöglichen Besitzern geistiger Eigentumsrechte, digitale Inhalte zu sperren und absolute Kontrolle darüber auszuüben. Die Wahrnehmung und Sicherung möglicher öffentlicher Interessen durch Rückgriff auf traditionelle juristische oder anderweitige Schutzmaßnahmen ist nicht oder kaum möglich. Gleichzeitig – betrachtet man die Bedeutung technologischer Transfers, um nachhaltige Entwicklung in der karibischen Region sicherzustellen – sollten EPAs den Fokus auf die Umsetzung des Technologietransfers aus der EU legen. Hier wäre es sinnvoll, die Aktivitäten rechtsverbindlich festzulegen.

(CIEL 2008)



## **Überprüfungs-Klausel**

Die Klausel zur Überprüfung des karibischen EPAs ist auf Ergänzung und Ausweitung der Verhandlungen ausgerichtet. Sie gibt jedoch keinen Spielraum, einmal getroffene Vereinbarungen zu modifizieren, wenn sie nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung der karibischen Region haben. Jegliche Änderung der Verträge muss in Übereinstimmung beider Parteien erfolgen. Das bedeutet, dass es in Zukunft schwierig werden wird, die Vereinbarungen so abzuändern, dass sie den Entwicklungsbedürfnissen der Karibik entsprechen. Möglicherweise besteht mehr Spielraum für eine Überarbeitung des Abkommens aufgrund der gemeinsamen Erklärung von EU und karibischen Staaten vom Oktober 2008.  
(Oxfam International 2008, S. 24)

## **Wettbewerbsgesetze**

Klauseln zum Wettbewerbsrecht sind größtenteils unfertig bzw. unausgearbeitet, da es kaum Experten auf diesem Gebiet gibt.  
(South Centre 04/2008; Oxfam International 2008)

## **Dienstleistungsmodus IV**

Ein möglicher Nutzen, den sich die karibischen Staaten von den Verhandlungen hinsichtlich des Dienstleistungshandels erhofften, war ein verbesserter Zugang für natürliche Personen, die in der EU Dienstleistungen anbieten wollen. Das europäische Marktzugangsangebot geht jedoch nicht über die Zusagen hinaus, die die EU bereits anderen WTO-Mitgliedern zugesichert hat. Dort, wo kleinere Verbesserungen getätigt wurden, wird der potenzielle Nutzen allerdings wieder aufgehoben durch eine lange Auflagenliste, die Serviceanbieter aus der Karibik erfüllen müssen, bevor sie in den europäischen Markt eintreten können.  
(Oxfam International 2008, S. 24)

## **Ernährungssicherheit**

Die Implementierung des karibischen EPA bewirkt einen Verlust politischer Spielräume. Ihre Möglichkeiten, entwicklungsförderliche Strategien umzusetzen, werden erheblich gemindert. Dies kann beispielsweise negative Effekte auf den Schutz ihrer Landwirtschaft und damit auf die Ernährungssicherheit haben.  
(South Centre 02/2008)

## **Investitionen**

Im Karibik-EPA wird Investoren das Recht eingeräumt, die Beachtung der EPA-Bestimmungen auch im Bereich der Niederlassungsfreiheit im Rahmen von BIT-Schiedsverfahren einzufordern. Das könnte die karibische Region Haftungspflichten aussetzen, die sich durch direkte Forderungen von Investoren und Schadensersatzforderungen gegen den Staat begründen. Dies könnte wiederum dazu führen, dass karibische Staaten davor zurückschrecken, ausländischen Investoren entwicklungsförderliche Auflagen zu machen, die mit höheren Kosten verbunden sind.  
(Van Harten 2008)



## Analysen

- **ACP Council 2003**, ACP Council of Ministers and EC, Joint Report on the All-ACP-EC Phase of the Negotiations, ACP/00/118/03 Rev.1, October 2003
- **ACP Legal Experts 2007**, Meeting of ACP Legal Experts on EPA Negotiations at ACP House: Final Report, ACP/00/051/07 Rev. 1, October 2007
- **Bartels 2007**, Dr Lorand Bartels, Legal Issues Relevant to the Notification of EPAs under Article XXIV, October 2007
- **Bartels 2008**, The legal status of the initialled EPAs, Trade Negotiations Insights, Vol 7, Nr 3, April 2008
- **CARIFORUM EPA 2008**, Final Act, Joint Declaration on the signing of the EPAs, 15 October 2008, para 5
- **CIEL 2008**, Centre for International Environmental Law, Intellectual property in European Union Economic Partnership Agreements with the African, Caribbean and Pacific countries: What way forward after the CARIFORUM EPA and the interim EPAs?, Dalindyabo Shabalala, April 2008
- **DIIS 2008**, Danish Institute for International Studies (DIIS) Rules of Origin and the European Union's Preferential Trade Agreements With Special Reference to the EU's Economic Partnership Agreements, Peter Gibbon, Working paper No 2008/15
- **GAERC 5/2008**, Council Conclusions on Economic Partnership Agreements (EPAs) 2870th EXTERNAL RELATIONS Council meeting Brussels, 26 and 27 May 2008
- **Germanwatch/FIAN 2008**, Verheerende Fluten – politisch gemacht. EU-Handelspolitik verletzt Recht auf Nahrung in Ghana – Die Beispiele Hühnchen und Tomaten, March 2008
- **Karli 2008**, Mehmet Karli, Dispute Settlement and EPAs (and annexes), University of Oxford, July 2008
- **Namibian Ministry 2007**, Namibian Ministry of Trade and Industry, Press Statement: Outcome of the Final Round of the SADC-EC EPA Negotiations, 5 December 2007
- **Namibia 2008**, The SADC EPA, the case of Namibia at the Committee on International trade of the European Parliament, paper presented by the Namibian Ambassador, 4 December 2008
- **ODI – Commonwealth Secretariat 2008**, Analysis of the Content of the Cariforum and Pacific ACP Economic Partnership Agreements and the Challenges Ahead
- **ODI – ECDPM 2008**, The new EPAs: comparative analysis of their content and the challenges for 2008
- **Oxfam International 2007**, Oxfam International Concerns With Initialled 'Interim EPA' Texts, December 2007
- **Oxfam International 2008**, Partnership or Powerplay, April 2008
- **Cadoni 2007**, Paola Cadoni, EPAs, Agriculture and Food Security in West Africa, September 2007
- **South Centre 10/2008**, African Countries and the EPAs: Do Agriculture Safeguards Afford Adequate Protection? Aileen Kwa, October 2008





- **South Centre 4/2008**, Competition Policy in Economic Partnership Agreements (CARIFORUM text), April 2008
- **South Centre 2/2008**, Market access for trade in goods in Economic Partnership Agreements (EPAs), February 2008
- **South Centre 2006**, Some Reasons not to Negotiate Export Taxes and Restrictions in the WTO NAMA Negotiations, May 2006
- **TRALAC 2008**, Trade Law Centre for Southern Africa, Rules of origin and EPAs: What has been agreed? What does it mean? What next?, Eckart Naumann, March 2008
- **TWN 2007**, ACP Ministers Clarify their EPA Principles and Options, Martin Kohr, November 2007 (<http://www.twinside.org.sg/title2/wto.info/twninfo110722.htm>)
- **UN ECA 2008**, Economic Partnership Agreements Negotiations: A Comparative Assessment of the Interim Agreements, 7 March 2008 ([http://www.acp-eu-trade.org/library/files/UNECA\\_EN\\_070308\\_UNECA\\_EPA-negotiations-a-comparative-assessment-of-the-interim-agreements.pdf](http://www.acp-eu-trade.org/library/files/UNECA_EN_070308_UNECA_EPA-negotiations-a-comparative-assessment-of-the-interim-agreements.pdf))
- **Van Harten 2008**, Dr. Gus van Harten, Investment provisions in Economic Partnership Agreements (and annexes), Osgoode Hall Law School, March 2008
- **Woolcock 2008**, Dr. Stephen Woolcock, Government procurement provisions in CARIFORUM EPA and lessons for other ACP states, London School of Economics, April 2008